

Satzung „Oregional Rhein-Waal e.V.“

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 30. September 2012

§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Oregional Rhein-Waal e.V.“

Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kleve eingetragen.
Sitz des Vereins ist Kleve.

§ 2 – Allgemeinwohl und Vereinszweck

Im Verein „Oregional Rhein-Waal e.V.“ haben sich regionale Produzenten landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Anbieter agrotouristischer Dienstleistungen aus der deutsch-niederländischen Region Rhein-Waal zusammengeschlossen.

Der Verein verfolgt Zwecke im Sinne des Allgemeinwohls. Dabei geht es um folgende Anliegen:

1. Die Verbesserung der Vermarktungsstrukturen für in der Region Rhein-Waal erzeugte Lebensmittel.
2. Die Verringerung von Transportwegen zugunsten des Klima-, Umwelt, Naturschutzes und die Förderung von sog. regionalen Betriebskreisläufen.
3. Die Förderung und Ausbreitung einer naturnahen und artenschützenden Landwirtschaft sowie die Förderung von Modellen einer eigenständigen und nachhaltigen Regionalentwicklung.
4. Den verbesserten Marktzugang für heimische Bio-Erzeuger und –verarbeiter.
5. Die Einführung eines Regionalsiegels mit einem glaubwürdigen Richtlinien- und Kontrollsystem, das den Erwartungen der Verbraucher entspricht.
6. Die Förderung und Ausbreitung fairen und ethischen Wirtschaftens.
7. Eine stärkere Kundenbindung im Lebensmittel-Einzelhandel durch regionale Produkte.
8. Die Erhöhung der Nachfrage nach Lebensmitteln regionaler Herkunft.
9. Förderung von Bildungs- und Forschungsinitiativen zur nachhaltigen Landwirtschaft und zur regionalen Vermarktung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Zusammenarbeit mit dem niederländischen Partner „Gebietscoöperatie Oregional U.A.“, niedergelassen in Nijmegen,
2. die vom Verein geförderte Kooperation zwischen Erzeugern, -Verarbeitern, Groß- und Einzelhandel im grenzüberschreitenden Gebiet Region Niederrhein, Rijk van Nijmegen, Maas en Waal, de Betuwe,
3. regelmäßige Bildungsveranstaltungen zur Pflege und Ausbreitung der Vereinsanliegen,
4. die Teilnahme an „Tagen der Region“,
5. die Zusammenarbeit mit Landwirtschafts- und Umweltschutzverbänden, kirchlichen und sozialen Institutionen, Institutionen im Bildungs- und Forschungsbereich sowie fachlichen Behörden.

§ 3 – Vereinsmittel

Der Verein finanziert sich durch Vereinsbeiträge, Spenden, Projektmittel und Öffentliche Fördergelder.

1. Die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Soweit es die Vereinsmittel zulassen, können Mitglieder, die für den Verein in Funktionen und Projekten tätig sind, Fahrt- und andere Kosten ersetzt bekommen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Einen Antrag auf Mitgliedschaft kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts stellen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über Mitgliedschaftsanträge und Ausschlüsse entscheidet der Vorstand.
3. Eine Mitgliedschaft kann satzungsbedingt abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
5. Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist zum Ende des Kalendermonats mit einer Frist von drei Monaten möglich.
6. Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins. Gegen einen Ausschluss kann innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied zahlt einen nach der Höhe gestaffelten Beitrag. Die Staffelung der Höhe der Beiträge werden durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind einmal im Jahr fällig.
2. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein auch einmalige Beiträge und sonstige unentgeltliche Zuwendungen annehmen, die – soweit sie nicht zweckgebunden sind – im Rahmen des § 2 der Satzung zu verwenden sind.

Darüber hinaus sind Spenden sowie die Akquise von Projektmitteln und Öffentliche Fördermittel vorgesehen.

§ 6 – Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

2. Die Vereinsorgane sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und der Geschäftsführung des Vereins entsprechend dem gemeinnützigen Zwecke in angemessenen Grenzen zu halten.

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Zusammenkunft.
3. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens drei Fünftel der Mitglieder dies wünscht.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstands (alle 2 Jahre)
- b) die Wahl von mindestens 2 Kassenprüferinnen oder –prüfern (alle 2 Jahre)
- c) die Genehmigung des Berichtes der Kassenprüfer/innen
- d) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- e) Beschlüsse über Vereinsauflösung und Änderungen der Satzung
- f) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- g) Beschließen des Arbeitsprogramms und der Arbeitsweise des Vereins

§ 8 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c) der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer

2. Die Mitgliederversammlung kann bis zu vier weitere Personen als stimmberechtigte Beisitzer in den Vorstand wählen.

3. Der Vorstand wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Er entscheidet insbesondere:

- a) über die Verwendung der Mittel des Vereins,
- b) über die Abfassung des Geschäftsberichtes und
- c) die Erstellung der Jahresrechnung
- d) die Motivation und Aktivierung der Mitglieder,
- e) die Akquise öffentlicher Mittel, das Sammeln von Spenden

Der Vorstand ist berechtigt, Rücklagen für die Erfüllung der Vereinszwecke zu bilden.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder für eine kürzere Amtsperiode bis zum Ende der regulären Amtsdauer des Vorstandes berufen.

§ 11 Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gegenüber Dritten rechtsverbindlich.
2. Die oder der Vorsitzende und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis gilt, dass eine Vertretung ohne die Vorsitzende oder den Vorsitzenden nur erfolgt, wenn dieser verhindert ist.

§ 12– Geschäftsführung und Kassenprüfung

1. Mit der Geschäfts- und Kassenführung wird die ländliche Heimvolkshochschule – Wasserburg Rindern – Katholisches Bildungszentrum – beauftragt. Sie ist befugt zu allen Rechtshandlungen, die mit der Erledigung dieses Geschäftsführungsauftrages zusammenhängen. Dabei ist sie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
2. Die Kassenprüfung des Vereins ist jährlich durch zwei Prüfer/innen durchzuführen.
3. Die Prüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
4. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen. Über das Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung berichtet.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst – es sei denn, Gesetz oder Teile der Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
2. Änderungen der Satzung oder des Zwecks des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
3. Die gleiche Mehrheit ist für einen Beschluss zur Auflösung des Vereins erforderlich.

§ 14 – Die Auflösung des Vereins

1. Im Falle einer Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit drei-Viertel-Mehrheit, für welche gemeinnützige Zwecke das Vereinsgeld zur Verfügung gestellt werden soll.
2. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung, zu der unter Nennung der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher eingeladen wurde.

§ 15 – Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der heutigen Gründungsversammlung beschlossen worden und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kleve-Rindern, den 30. September 2012